#### BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium: Stadtrat Datum: 24.07.2023 Behandlung: Entscheidung 1-11601-PEKRP-12 Aktenzeichen: Öffentlichkeitsstatus öffentlich Vorlage Nr. 1-0265/23/12-067/1 Sitzungsdatum: 12.07.2023 Niederschrift: 12/SR/035

#### Teilnahme am Entschuldungsprogramm PEK-RP - Beratung und Beschlussfassung

#### **Sachverhalt:**

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit dem Entschuldungsprogramm "Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP), gesetzlich verankert im Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) vom 07.02.2023, die Voraussetzungen und Regelungen zur anteiligen Entschuldung von Kommunen mit besonders hohen Liquiditätskreditverbindlichkeiten durch das Land geschaffen.

Hinsichtlich der Einzelheiten darf auf die beigefügten Informationen, die als Anlage der Sitzungsvorlage beigefügt sind, verwiesen werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 14.06.2023 ausführlich mit diesem Programm beschäftigt und dem Stadtrat die Teilnahme am Programm empfohlen.

Einige Ratsmitglieder können nicht gänzlich hinter der Sache stehen, da es von ihnen so aufgefasst wird, als würde finanzieller Druck auf die Stadt ausgeübt werden.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Abbau der Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der VG-Einheitskasse in Höhe von rd. 1,6 Mio € bzw. in Höhe von 1,8 Mio. € und damit dauerhafte Zinsentlastung in diesen Höhen.

#### **Beschluss:**

In Kenntnis der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, beschließt der Stadtrat den Antrag zur Teilnahme der Stadt Gerolstein am Entschuldungsprogramm PEK-RP zu stellen.

Der Stadtbürgermeister und die Verwaltung werden beauftragt, den entsprechenden Antrag bei der Investitions- u. Strukturbank Rheinland-Pfalz zu stellen und den noch abzuschließenden Vertrag mit dem Land Rheinland-Pfalz dem Haupt- und Finanzausschuss zur Vorberatung und dem Stadtrat zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 19 Enthaltung: 5

## Landesgesetz über die Partnerschaft



zur Entschuldung der Kommunen

in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP)

Informationen für die Stadt Gerolstein

#### **Kontakt:**

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein Kyllweg 1 54568 Gerolstein post@gerolstein.de www.gerolstein.de

#### **Verfasser / Bearbeiter:**

Richard Bell

© 06591 13-1006
richard.bell@gerolstein.de





## Inhalt:

- 1. Rechtsgrundlagen
- 2. Ziele des LGPEK-RP
- 3. Bemessungsgrundlage/Stichtag/Zeitpunkte/Anpassungen
- 4. Systematik/Ermittlung Entschuldungsvolumen/Umsetzung
- 5. Verfahren
- 6. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht (GemO und GemHVO)



## 1. Rechtsgrundlagen

- 1. Art. 117 Abs. 4 Landesverfassung
- 2. Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LG-PEKRP)
- 3. Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LVOPEK-RP)
- 4. Gemeindeordnung (GemO); Änderung der §§ 93, 95, 105 und 108
- 5. Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO); Änderung der § 1, 2, 6, 18, 21



### 2. Ziele des LGPEK-RP

- > Besonders mit Liquiditätskrediten belastete Kommunen von einem Teil ihrer Schuldenlast zu befreien
- > Dauerhafte Abnahme des Zinsänderungsrisikos für einen Teil der Liquiditätskreditschulden
- > Entgegenwirken eines erneuten Aufwachsens der Liquiditätskreditschulden
- Tragender Gedanke des PEK-RP ist Solidarität zwischen Land und Kommunen und innerhalb der kommunalen Familie



## 3. Bemessungsgrundlage/Stichtag/Zeitpunkte/Anpassungen

- Bemessungsgrundlage: Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde anhand der Schulden- u. Finanzvermögenstatistik sowie Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner (Hauptwohnung nach Melderecht)
- > Stichtag: 31. Dezember 2020
- ➤ Zeitpunkte: 31. Dezember 2021 Vergleich mit Stichtag 31.12.2020 Anpassung, wenn sich die Liquiditätskreditverbindlichkeiten verringert haben
- ➤ Konkret, die städtischen Zahlen:
   Liquiditätskreditverbindlichkeiten zum 31.12.2020: 4.500.097,10 €
   Anpassung zum 31.12.2021: Nein, da keine Verringerung gegenüber dem 31.12.2020
   Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 31.12.2020: 7.741



## 4. Systematik/Entschuldungsvolumen/Umsetzung (1)

- Entschuldungsvolumen: Bemessungsgrundlage und Einwohnerzahl sind die maßgeblichen Größen
- ➤ Entschuldungsvolumen ergibt sich nach dem Entschuldungstarif abhängig von der Bemessungsgrundlage je Einwohner, aufgeteilt nach drei Bereichen

Bis zu einem Sockelbetrag von 167 €	Ab dem Sockelbetrag bis zu einem Spitzenbetrag (von 167 € bis 833 €)	Ab dem Spitzenbetrag von 833 €
Keine Entschuldung	Entschuldet wird die Hälfte der Differenz zwischen Spitzen- u. Sockelbetrag	Entschuldet wird die Differenz zwischen Bemessungsgrundlage je Einwohnerin u. Einwohner und einer maximalen Restschuld von 500 €

> Entschuldung erfolgt in Form einer Tilgungshilfe (Zuwendung)



## 4. Systematik/Entschuldungsvolumen/Umsetzung (2)

## Ermittlung des vorläufigen Entschuldungsvolumens der Stadt Gerolstein

Bemessungs- grundlage €			je Einwohner €	Differenz zwischen Spalte 3 u. Spalte 4 in €, zur Hälfte	Vorläufiges Entschuldungsvolumen €
4.500.098	7.741	581	167	207	1.602.387

Das vorläufige Entschuldungsvolumen basiert auf den bisherigen Daten. Insgesamt entschuldet das Land alle Kommunen um 3 Mrd. Euro, sodass das endgültige Entschuldungsvolumen erst feststeht, wenn abschließend geklärt ist, welche Kommunen am Entschuldungsprogramm teilnehmen.

Dies steht erst nach abschließender Prüfung aller Anträge durch das Land fest, voraussichtlich also erst im IV. Q 2023.

Nach einer vorläufigen Berechnung des Landes beträgt das endgültige Entschuldungsvolumen der Stadt Gerolstein 1.860.596 €.

Bei der Stadt verbleiben nach Landeshilfe noch 2.897.711 € (vorl. EV) bzw. 2.639.502 € (endgltg. EV).



### 5. Verfahren

- Digitales Antragsverfahren über die Investitions- u. Strukturbank (ISB) Rheinland-Pfalz
- Bis 30.06.2023 Angaben zur Bemessungsgrundlage im Antragsportal der ISB durch VG-Verwaltung
- ➤ Bis 30.09.2023 Antrag zur Teilnahme am PEK-RP im Antragsportal der ISB durch VG-Verwaltung stellen
- Abschluss eines Vertrages zwischen Stadt und Land; Zeitschiene: bis 12/23 – Vertragsangebot vom Land an die Stadt – bis 2/2024 Zustimmung Stadtrat - bis 3/2024 - Vertragsabschluss
- ➤ Teilnahme am PEK-RP ist freiwillig; allerdings hat Kommunalaufsicht Teilnahme im Haushaltsgenehmigungsschreiben zum Haushalt 2023 dringend empfohlen



# 6. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht (GemO u. GemHVO) – a) Tilgung der bisherigen Liquiditätskredite (1)

- Pflicht zur Tilgung der bisherigen Liquiditätskredite innerhalb von 30 Jahren (bis 31.12.2053)
- Ausgangspunkt: Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der VG-Einheitskasse zum 31.12.2023
- ➤ Tilgungsplan mit einem Mindest-Rückführungsbetrag pro Jahr (ein Dreißigstel der L-Kredite 31.12.2023) aufstellen und im Vorbericht darstellen
- ➤ Mindest-Rückführungsbetrag wird Gegenstand des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt; nachrichtlicher Posten F 45 im Finanzhaushalt bzw. Finanzrechnung
- ➤ Neben der planmäßigen Tilgung der Investitionskredite ist dieser Mindest-Rückführungsbetrag durch die laufende Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften (Posten F 23 im Finanzhaushalt bzw. der Finanz-rechnung)
- Die vorgenannten Regelungen gelten unabhängig von der Teilnahme am Entschuldungsprogramm PEK-RP



- 6. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht (GemO u. GemHVO) a) Tilgung der bisherigen Liquiditätskredite (2)
- Mindest-Rückführungsbetrag, kalkuliert auf Basis Haushalt 2023, ohne Teilnahme am PEK-RP = 5.545.428,16 €: 30 Jahre = 184.847,61 €
- Mindest-Rückführungsbetrag, kalkuliert auf Basis Haushalt 2023, mit Teilnahme am PEK-RP= 5.545.428,16 € abzüglich vorläufiges Entschuldungsvolumen (= 1.602.387 €) = 131.434,71 € 5.545.428,16 € abzüglich endgültiges Entschuldungsvolumen (= 1.860.596 €) = 122.827,74 €
- ➤ Unterschreitung des Mindest-Rückführungsbetrages sowie dessen Reduzierung in den Folgejahren sind in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht zulässig und im Tilgungsplan zu dokumentieren
- > Eine vorzeitige Tilgung oder eine höhere Tilgung sind jederzeit möglich
- > Ist die Tilgung aus rechtlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich oder unwirtschaftlich, soll der Betrag in eine zweckgebundene Rücklage (Tilgungsrücklage) eingezahlt werden



- 6. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht (GemO u. GemHVO) b) Begrenzung der Laufzeit künftiger Liquiditätskreditverbindlichkeiten und Genehmigungspflicht für Liquiditätskreditverbindlichkeiten
- > Ab dem 01.01.2024 entstehende Liquiditätskreditverbindlichkeiten sollen innerhalb von höchstens drei Jahren getilgt werden
- Deren Tilgung hat außerhalb des Mindest-Rückführungsbetrages zu erfolgen oder anders ausgedrückt, diese Tilgung ist zusätzlich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften
- > Der Höchstbetrag der Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der VG-Einheitskasse bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht.
- Die Genehmigung erfolgt auf der Grundlage der Liquiditätsplanung, die mit der Haushaltssatzung der Kommunalaufsicht vorzulegen ist.